

Allgemeine Bedingungen für die Bonus-Kaskoversicherung mit Fixstufen

ABBFK 2024

Fassung: 06.2024

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Was kann versichert werden? (möglicher Umfang der Versicherung)
- Art. 2 Was gilt als Versicherungsfall?
- Art. 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Art. 4 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
- Art. 5 Welche Leistung erbringt der Versicherer?
- Art. 6 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
- Art. 7 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
- Art. 8 Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbeteiligung)
- Art. 9 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)
- Art. 10 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)
- Art. 11 Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses?
- Art. 12 Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)
- Art. 13 Welche Grundsätze gelten für die Prämieinstufung? (Bonussystem)
- Art. 14 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen?
Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?
- Art. 15 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Art. 16 Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und Klagefrist)
- Art. 17 Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?
- Art. 18 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Was gilt bei einem Wechsel der Anschrift?
- Art. 19 Wann und unter welchen Voraussetzungen können die Bedingungen mit Wirksamkeit auf bereits bestehende Verträge geändert werden?
- Art. 20 Welches Recht ist anzuwenden?

Artikel 1

Was kann versichert werden?

(möglicher Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperren Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
Der aus den nachstehend angeführten Versicherungsbausteinen ausgewählte Umfang der Versicherung wird in der Polizza ausgewiesen. Versicherungsbausteine, die in der Polizza nicht aufscheinen, sind nicht versichert.
2. Was kann versichert werden?
 - 2.1 Bei allen Fahrzeugarten
Schäden
 - durch Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Muren und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h) sowie durch Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde; eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind; bei Kraftfahrzeugen im Sinne des KFG mit einem ausschließlichen Antrieb durch elektrische Energie oder mit einem Hybridantrieb, dessen Akkumulator auch über ein externes Stromnetz geladen werden kann, sind auch Schäden durch die mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz) versichert;
 - durch Brand oder Explosion und jene, die durch Kurzschlüsse und Verschmoren an Kabeln entstehen, wobei dadurch verursachte Folgeschäden nicht unter den Umfang der Versicherung fallen;
 - durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen; sowie Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfs – ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Dokumente und Ausweise – durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von 1.500 Euro;

- durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr; durch Tierbiss an Fahrzeugteilen wie z. B. Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien. Nicht unter den Umfang der Versicherung fallen dadurch verursachte Folgeschäden sowie Schäden durch im Fahrzeug verwahrte Tiere;
- durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert;
- durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismusschäden).

- 2.2 Nur bei PKW, Kombis, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie, LKW, Wohnmobilen, Omnibussen, Motorkarren, Sattelzugfahrzeugen, Tankwagen, Transportkarren, Zugmaschinen, Zugmaschinen mit Gleisketten, Baumaschinen, Mähdrescher, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Sonderkraftfahrzeugen, Sonderkraftwagen, Spezialkraftwagen, Straßenbaumaschinen, jeweils unabhängig vom Verwendungszweck
- Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadenursache an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben, ausgenommen Abnutzungsbruch bei Heckscheiben von Cabrios. Als Scheibe gilt auch ein Glasdach.
 - Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadenursache an Scheinwerfern, Heckleuchten, Blinkercellonen und Außenspiegeln.

Sowie bei Invalidenkraftfahrzeugen, Kleinmotorrädern, Krafträdern, mehrspurigen Krafträdern, Motorfahrrädern, Motordreirädern unabhängig vom Verwendungszweck

- Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadenursache an Scheinwerfern, Heckleuchten, Blinkercellonen und Außenspiegeln.

- 2.3 Bei allen Fahrzeugarten und Verwendungsbestimmungen ausgenommen bei Invalidenkraftfahrzeugen, Kleinmotorrädern, Krafträdern, mehrspurigen Krafträdern, Motorfahrrädern, Motordreirädern und Elektrofahrzeugen ohne behördliche Zulassung mit einer Leistung bis max. 250 Watt Nenndauerleistung und einer Bauartgeschwindigkeit bis 25 km/h
- Parkscha-den
Schäden, die durch Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug entstehen; es gilt der Fahrzeugbegriff im Sinne der StVO.
- 2.4 Nur bei PKW, LKW bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie, jeweilig ohne besondere Verwendung

- Unfall im Ausland für Privatfahrten
Für Kfz mit österreichischem Kennzeichen besteht auf Privatfahrten auch Versicherungsschutz bei Schäden durch Unfall, die im europäischen Ausland in mindestens 50 km Luftlinie Entfernung vom österreichischen Wohnsitz des Zulassungsbesitzers eintreten. Bei Auslandsreisen (Auslandsaufenthalten), die länger als 31 Tage dauern, fallen Schäden durch Unfall nicht unter den Umfang der Versicherung.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung?

(Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl.Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S.23 unterzeichnet haben (siehe Anhang).
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 4

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizze zu zahlen (Einzahlung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind in den

§§38, 39 und 39a VersVG gesetzlich geregelt (siehe Anlage).

4. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizze (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3.).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5

Welche Leistung erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet – unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 8) – jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Pkt. 1.2 ergebenden Wiederbeschaffungswert übersteigen. Solange die voraussichtlichen Kosten der Reparatur des beschädigten Fahrzeuges 80 % des Wiederbeschaffungswertes bzw. 80 % des sich nach Pkt. 1.3 ergebenden Wertes nicht übersteigen, kann der Versicherungsnehmer eine Reparatur des Fahrzeuges verlangen. In diesem Fall ist die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Reparatur erforderlich und gelten die Festlegungen für die Versicherungsleistung nach Pkt.2. (Versicherungsleistungen bei Teilschaden).
 - 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert). Liegt der Prämienberechnung ein unter dem Listenpreis liegender Fahrzeugpreis zugrunde, verringert sich die bedingungsgemäß ermittelte Ersatzleistung auf Basis des Wiederbeschaffungswertes bzw. die Ersatzleistung in Prozent des Kaufpreises im Verhältnis Listenpreis zu dem der Prämienberechnung zugrunde liegenden Fahrzeugpreis.
- 1.3 Leistungsverbesserung bei PKW, Kombis, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie, LKW bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, Wohnmobilen bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, jeweils ohne besondere Verwendung bzw. Verwendung als Schulfahrzeug: Die Versicherungsleistung verbessert sich in einem Zeitraum von 24 Monaten ab der erstmaligen Zulassung nach folgender Tabelle:

Zeitraum ab der erstmaligen Zulassung	Wiederbeschaffungswert in % des Listenpreises	Versicherungsleistung in % des Kaufpreises
1. bis 6. Monat	über 70	100
7. bis 12. Monat	über 65	100
13. bis 18. Monat	über 60	90
19. bis 24. Monat	über 55	80

Unter Kaufpreis ist der tatsächlich für das versicherte Fahrzeug bezahlte Preis unter Berücksichtigung sämtlicher erzielter Nachlässe (Rabatte) zu verstehen und nicht der Listenpreis.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistungsverbesserung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Originalrechnung über den Fahrzeugkauf auf Verlangen des Versicherers vorzulegen. Wird die Rechnung innerhalb von 6 Wochen, nachdem der Versicherer deren Vorlage verlangt hat, nicht vorgelegt, entfällt die Leistungsverbesserung.

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
 - 2.1 Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1) vor, leistet der Versicherer
 - 2.1.1 die Kosten der vorgenommenen Reparatur und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile oder im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges im beschädigten Zustand die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung;
 - 2.1.2 die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.

2.1.3 bei PKW, Kombis, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie jeweils ohne besondere Verwendung ersetzt der Versicherer nach einem Schaden durch Unfall, bei dem die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Unfallschäden zur Anwendung kommt, auch die Kosten eines Ersatzwagens, der bei einem konzessionierten Leihwagenunternehmen bzw. bei der mit der Reparatur des Fahrzeuges beauftragten Fachwerkstätte für die Dauer der Reparatur angemietet wird. Die Kosten werden nach Vorlage einer Rechnung bis zu EUR 50,- pro Tag und bis zu EUR 350,- pro Kalenderjahr ersetzt. Die Kosten eines Ersatzwagens werden bei der Ermittlung der vereinbarten Selbstbeteiligung nicht berücksichtigt. Bei Veräußerung des Fahrzeuges in beschädigtem Zustand werden die Kosten eines Ersatzwagens nicht ersetzt.

2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombis, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie, LKW bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, Wohnmobilen bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht jeweils unabhängig vom Verwendungszweck unterbleibt ein solcher Abzug.

2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens (ausgenommen die in Pkt. 2.1.3 hierfür vorgesehenen Ersatzleistungen) ersetzt der Versicherer nicht.

3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen. Bei der Feststellung des Wertes der Altteile (auch des Wracks) sind alle Verwertungsmöglichkeiten, die dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden können, zu berücksichtigen. Als zumutbar gilt in jedem Fall eine Wertermittlung, bei der durch den Versicherer ein verbindliches Anbot für den Versicherungsnehmer vermittelt wird, das eine Abholung durch den Käufer vom Fahrzeugstandort gegen Barzahlung inkludiert.
4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände nach Erbringen der Versicherungsleistung wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 5 % des Wiederbeschaffungswertes

ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet, höchstens aber 2.000 Euro.

6. Die Pkte. 1. bis 4. gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Pkte. 1., 2. und 5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 6

Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadensereignisse,

1. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
2. die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;
3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakten, Kriegseignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben ursächlich zusammenhängen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
4. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 1. August 2020, BGBl. I Nr. 50/2020, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.

Artikel 7

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 a VersVG (siehe Anlage) bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,

- 2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
- 2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet;
- 2.3 dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden;
- 2.4 dass versicherte Gegenstände des persönlichen Bedarfs, deren Neuwert 100 Euro übersteigt, im Fahrzeug so aufzubewahren sind, dass man sie von außen nicht sehen kann. Eine Verwahrung in einer von außen sichtbaren Tasche erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt in den Fällen der Pkte. 2.1 und 2.2 gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,
 - 3.1 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes, sowie
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen;
 - 3.2 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 3.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 3.4 dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder durch Berührung von Tieren (ausgenommen durch Tierbiss) entsteht sowie ein Parkschaden (Artikel 1, Pkt. 2.3) oder ein Vandalismusschaden (Artikel 1, Pkt. 2.1), vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Leistungsfreiheit in allen Fällen von Pkt. 3. tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Artikel 8 Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbeteiligung)

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5, Pkt. 4. Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses abzüglich aufgewendeter Rückholkosten zu erstatten.

Artikel 9 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Im Fall des Diebstahles oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer ein.
2. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

Artikel 10

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG (siehe Anlage) findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 11

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses?

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuss entscheidet.
2. Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in geschriebener Form keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.
3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung in geschriebener Form zu begründen.
4. Die Entscheidung der Sachverständigen ist dann nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil. Das Gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
5. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
6. Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom

Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen. Der Anteil der Kosten, den der Versicherungsnehmer zu tragen hat, wird mit 5 % der zu erbringenden Versicherungsleistung, maximal aber mit 25 % des strittigen Betrages begrenzt.

Artikel 12

Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)

1. Die Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) der Prämie erfolgt einmal jährlich zur Hauptfälligkeit entsprechend der Entwicklung des Teilindex Kfz-Sachschäden des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2016, bei dessen Entfall des an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex. Herangezogen werden die von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichten endgültigen Monatswerte. Bei Vertragsbeginn wird der Kaskoprämie die jeweils für den vierten Monat vor Vertragsbeginn veröffentlichte Indexzahl zugrundegelegt, zur Hauptfälligkeit die jeweils für den vierten Monat vor Hauptfälligkeit veröffentlichte Indexzahl.

Beginn- bzw. Hauptfälligkeitsmonat	Veröffentlichte Indexzahl des Monats
Jänner	September des Vorjahres
Februar	Oktober des Vorjahres
März	November des Vorjahres
April	Dezember des Vorjahres
Mai	Jänner
Juni	Februar
Juli	März
August	April
September	Mai
Oktober	Juni
November	Juli
Dezember	August

Die erste Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich die für die Prämienvorschriftung zur Hauptfälligkeit heranzuziehende Indexzahl gegenüber der der Kaskoprämie bei Vertragsbeginn zugrunde gelegten Monatsindexzahl verändert hat.

Jede weitere Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich die für die Prämienvorschriftung zur Hauptfälligkeit heranzuziehende Indexzahl gegenüber der der Kaskoprämie bei der letzten Anpassung zugrunde gelegten Monatsindexzahl verändert hat.

Veränderungen unter 0,5 % bleiben unberücksichtigt, doch ist dieser Unterschied bei späteren Prämienanpassungen zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied 0,5 % oder mehr, und unterbleibt eine

Prämienhöhung zu einer Hauptfälligkeit ganz oder teilweise, kann dieser Unterschied bei späteren Prämienanpassungen nachgeholt werden. Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen, bleiben unberührt.

2. Prämienhöhungen auf Grund des Punktes 1. können rechtswirksam frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
3. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern.

Artikel 13 Welche Grundsätze gelten für die Prämieneinstufung? (Bonussystem)

Erstmalige Einstufung

Bei Kraftwagen im Sinne des § 2 Z. 4b, 4c, 5, 6 und 28a KFG mit der in der Polizze ausgewiesenen Verwendungsbestimmung

- ohne besondere Verwendung
- Werksverkehr
- Selbstfahrvermietung
- entgeltliche Personenbeförderung
- Transportgewerbe
- Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes

sowie bei Kraftwagen im Sinne des § 2 Z. 8 KFG bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht mit der in der Polizze ausgewiesenen Verwendungsbestimmung

- ohne besondere Verwendung
- Werksverkehr

wird die Prämie unter Zugrundelegung der nachfolgend ersichtlichen Tabelle, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem Schadenverlauf bemessen.

Maßgebend für die Prämieneinstufung ist der bisherige Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Es wird die per Versicherungsbeginn/Fahrzeugwechsel gültige Haftpflichtstufe herangezogen.

Haftstufe	Kaskostufe	% der Grundprämie
P5 bzw. 14 Jahre durchgehend schadenfrei	P5	55 %
P4 bzw. 13 Jahre durchgehend schadenfrei	P4	57 %
P3 bzw. 12 Jahre durchgehend schadenfrei	P3	59 %
P2 bzw. 11 Jahre durchgehend schadenfrei	P2	60 %
P1 bzw. 10 Jahre durchgehend schadenfrei	P1	61 %

0 bzw. 9 Jahre durchgehend schadenfrei	0	63 %
1 bzw. 8 Jahre durchgehend schadenfrei	1	65 %
2 bzw. 7 Jahre durchgehend schadenfrei	2	67 %
3 bzw. 6 Jahre durchgehend schadenfrei	3	69 %
4 bzw. 5 Jahre durchgehend schadenfrei	4	72 %
5 bzw. 4 Jahre durchgehend schadenfrei	5	75 %
6 bzw. 3 Jahre durchgehend schadenfrei	6	78 %
7 bzw. 2 Jahre durchgehend schadenfrei	7	82 %
8 bzw. 1 Jahr durchgehend schadenfrei	8	88 %
9 oder höher bzw. keine anrechenbare Schadenfreiheit	9	100 %

Bei Fahrzeugarten, bei denen keine Haftpflichtstufe vorhanden ist, erfolgt die Einreihung anhand von nachgewiesenen schadenfreien Jahren.

Für Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr wird die Prämie immer nach Kaskostufe 9 berechnet.

Vorgangsweise bei Vorliegen eines Wechselkennzeichens

Sind für jedes Kfz eines Wechselkennzeichens entweder eine eigene Bonus/Malus-Stufe oder ein gemeinsamer Zeitraum von nachgewiesenen durchgehend schadenfreien Jahren in der Haftpflichtversicherung vorhanden, werden diese Bonus/Malus-Stufen oder diese Zeiträume für die erstmalige Einstufung der jeweiligen Kfz in der Bonuskaskoversicherung herangezogen.

Ist dies nicht der Fall, und sind daher für diese Kfz entweder nur eine gemeinsame Bonus/Malus-Stufe oder ein gemeinsamer Zeitraum von nachgewiesenen durchgehend schadenfreien Jahren in der Haftpflichtversicherung des führenden Kfz vorhanden, werden diese Bonus/Malus-Stufe oder dieser Zeitraum bei allen Kfz des Wechselkennzeichens für die erstmalige Einstufung in der Bonuskaskoversicherung herangezogen.

Artikel 14

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von einem Monat zur Verfügung. Zu Verbraucherverträgen ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens 4 Monate, spätestens aber 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Leistungsverpflichtung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch, wenn es über die Erbringung der Versicherungsleistung zu einem Sachverständigenverfahren oder zum Rechtsstreit kommt.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit Anerkennung der Leistungspflicht oder der Verweigerung der fälligen Versicherungsleistung oder der Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses oder seit Eintritt der Rechtskraft eines im Rechtsstreit über die Versicherungsleistung ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG (siehe Anlage), bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 -71 VersVG (siehe Anlage). Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit. Erfolgt die Auflösung einer Kaskoversicherung, bei der eine Laufzeit von mindestens einem Jahr beantragt wurde, bereits im ersten Versicherungsjahr steht dem Versicherer jene Prämie als Geschäftsgebühr zu, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung nur für diesen Zeitraum beantragt worden wäre (Berechnung der Geschäftsgebühr siehe Polizze).

Artikel 15

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 16

Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

(Gerichtsstand und Klagefrist)

Der Versicherungsnehmer und sonstige anspruchsberechtigte Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben. Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer oder sonstigen anspruchsberechtigten Personen innerhalb von einem Jahr nach der Ablehnung in geschriebener Form durch den Versicherer nicht gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 VersVG leistungsfrei.

Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Artikel 11) beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.

Artikel 17

Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 18

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Was gilt bei einem Wechsel der Anschrift?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.



Artikel 19

Wann und unter welchen Voraussetzungen können die Bedingungen mit Wirksamkeit auf bereits bestehende Verträge geändert werden?

Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen.

Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer in geschriebener Form mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht bis zum Ablauf des Monats, der dem Zugang der Mitteilung folgt, in geschriebener Form widerspricht.

In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen.

Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist.

Artikel 20

Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Anhang:

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Juni 2024):

Andorra	Frankreich	Liechtenstein	Polen	Spanien
Belgien	Griechenland	Litauen	Portugal	Tschechien
Bosnien-Herzegowina	Großbritannien	Luxemburg	Rumänien	Ungarn
Bulgarien	Irland	Malta	Schweden	Zypern
Dänemark	Island	Montenegro	Schweiz	
Deutschland	Italien	Niederlande	Serbien	
Estland	Kroatien	Norwegen	Slowakei	
Finnland	Lettland	Österreich	Slowenien	